



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Vogt

Jennifer.Vogt@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.13-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
63 09

Hannover
12.02.2019

Resettlement 2018/2019

hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen; Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

Im Rahmen des Resettlement-Programms nimmt der Bund in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt bis zu 2.900 Personen auf, von denen Niedersachsen nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel) etwa 272 Personen aufzunehmen hat.

Diese in Niedersachsen aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen werden nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet.

Hierbei können Kommunen, die die Aufnahme von Personen aus dem Resettlement-Programm unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei der landesinternen Verteilung bevorzugt berücksichtigt werden.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zum Aufnahmeverfahren möchte ich Sie über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichten und folgende Hinweise geben:

I. Zum Resettlement-Programm 2018/2019

- 1.** Zur Aufnahme in den Jahren 2018 und 2019 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Benehmen mit den Bundesländern am 11.12.2018 eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für bis zu 2.900 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien, im Libanon oder ggf. über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR in Libyen aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt und für ein Resettlement vorgesehen sind, erlassen.

Bei den aufzunehmenden Personen aus Äthiopien handelt es sich insbesondere um somalische, bei jenen aus Ägypten und aus Jordanien insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

2. Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Für die im Rahmen des Resettlement-Programms 2018/2019 in Zusammenarbeit mit dem UNHCR vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgewählten schutzbedürftigen Personen soll mit Ausnahme der Schwerstkranken und unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) die Erstaufnahme für die Dauer von bis zu 14 Tagen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) - Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland und/oder Bramsche - erfolgen.

Aufgrund der vom BAMF getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Flüchtlinge auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranke einschließlich ihrer miteingereisten Familienangehörigen und UMA werden bereits vor der Einreise verteilt und nach Eintreffen in die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet. Bei UMA ist unmittelbar nach Ankunft in der Zielkommune durch das zuständige Jugendamt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchzuführen.

Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem SGB II gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstel-

lerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 – II -5020/ II -1101/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI – Standorte GDL Friedland und/oder Bramsche – können die aufgenommenen Personen an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilnehmen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Gebietskörperschaften bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den aufzunehmenden Personen. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i.H.v. 20 Euro kein Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird (§ 6 in Verbindung mit §§ 4, 22 und 24 SGB II und § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 6b Bundeskindergeldgesetz).

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Integrationsleitstellen, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

3. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

3.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die ausgewählten schutzbedürftigen Personen sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität der Ausländerin oder des Ausländers aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig feststellbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Iraks und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016 M 2 – 20105/38#2).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

3.2 Ersterfassung im Ausländerzentralregister (AZR), Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI, Standort GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 Satz 6 AufenthG. Die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann abgesehen werden; dies gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechend Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG. Nach Außerkrafttreten des auf den 05.08.2019 befristeten § 12a AufenthG gelten insofern § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG entsprechend (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Im Falle der Asylantragstellung erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. In diesen Fällen sind die Betroffenen nach den allgemeinen asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Wird der Asylantrag vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, ist entsprechend zu verfahren.

3.3 Familiennachzug

Das BAMF bemüht sich, Familien nur gemeinsam aufzunehmen, um insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht gelingen, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG). Der Ehegattennachzug setzt keine deutschen Sprachkenntnisse voraus (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG).

3.4 Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind,
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen

gen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

- c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage trotz des Vorliegens einer der vorgenannten Tatbestände erteilt worden ist oder werden derartige Sachverhalte nachträglich bekannt, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Das BAMF prüft daraufhin, ob eine Rücknahme der Aufnahmezusage in Betracht kommt. Im Falle einer Rücknahme ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht kommt.

Im Auftrage



Volker Brengelmann